

Satzung

über die Erhebung der Vergnügungssteuer
vom 28. März 2012,
zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2017

(Vergnügungssteuersatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Steuererhebung	2
§ 2	Steuergegenstand	2
§ 3	Steuerbefreiungen	2
§ 4	Steuerschuldner und Haftung	3
§ 5	Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld	3
§ 6	Bemessungsgrundlagen und Maßstäbe	3
§ 7	Steuersätze	3
§ 8	Abweichende Besteuerung	4
§ 9	Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 10	Anzeigepflichten	4
§ 11	Besteuerungsverfahren	5
§ 12	Dokumentationspflichten, Mitwirkungspflichten und Aufsicht	5
§ 13	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 14	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99), hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 26. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Ettlingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, Musikautomaten und Diskotheken, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
 - a) mit Gewinnmöglichkeit
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit
2. das Halten von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen
3. Nachtlokale, Tabledance-Lokale oder vergleichbare Betriebe mit erotischen Darbietungen
4. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen, sowie ähnlichen Einrichtungen
5. Erotik- und Sexmessen
6. das Angebot sexueller Dienste gegen Entgelt in Wohnwagen und Wohnmobilen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

- (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
- (2) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- (3) Billardtische, Tischfußball- und Dart-Spielgeräte,
- (4) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).
- (5) Discoververanstaltungen durch nicht gewerbliche Vereinsnutzung, kirchliche und schulische Einrichtungen und Jugendzentren.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller) bzw. der Unternehmer der Veranstaltung. Mehrere Aufsteller bzw. Unternehmer sind Gesamtschuldner.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber genutzter Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird. Die Steuerpflicht für Vergnügungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 beginnt mit Aufnahme des Betriebs bzw. der Veranstaltung.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlagen, Maßstäbe und Erhebungszeitraum

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
 2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b), Filmkabinen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
 3. für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 ist die Veranstaltungsfläche (Flächenmaßstab). Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderobenräume.
 4. für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Anzahl der Veranstaltungstage.
- (2) Erhebungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

§ 7 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten
 1. eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei der Verwendung von Chips, Token und Ähnlichem ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 2. | eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b) ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und Kalendermonat und aufgestellt | |
| | - in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: | 145,00 Euro |
| | - an einem sonstigen Aufstellungsort: | 57,50 Euro |
| 3. | einer Filmkabine (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) | 145,00 Euro |
| 4. | eines Gewaltspielautomaten (ohne Gewinnmöglichkeit), unabhängig vom Aufstellungsort (Als Gewaltspielautomaten gelten Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.): | 382,50 Euro |
| 5. | eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten) oder einer ähnlichen Einrichtung mit Geldeinwurf an den der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: | 15,63 Euro |
| 6. | einer transportablen Diskothekenanlage: | 25,00 Euro |
| 7. | einer mit dem Gebäude fest verbundenen Diskothekenanlage: | 250,00 Euro |
| (2) | Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag bei Erotik- und Sexmessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 | 312,50 Euro |
| (3) | Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je qm der Veranstaltungsfläche bei Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 | 10,00 Euro |
| (4) | Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 und 3 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. | |
| (5) | Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 und 3 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller. | |
| (6) | Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 1 Nr. 2 und 3 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt. | |

§ 8 Abweichende Besteuerung

(gestrichen)

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist der Stadt Ettlingen zusammen mit der nach § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung oder Veranstaltung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.
- (3) In der Anzeige i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Ettlingen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind spätestens eine Woche nach Aufnahme bzw. Einstellung des Betriebes der Stadt Ettlingen schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die für die Berechnung der Steuer notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen.
- (6) Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 sind spätestens am Tag der Aufnahme bzw. der Einstellung der Stadt Ettlingen schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Ettlingen bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer ist bis zu diesem Tage fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Setzt die Stadt Ettlingen die zu entrichtende Steuer abweichend von der Steueranmeldung des Aufstellers fest oder hat der Aufsteller keine Steueranmeldung abgegeben, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Stadt Ettlingen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 1 für das jeweilige Kalendervierteljahr einzureichen.

§ 12 Dokumentationspflichten, Mitwirkungspflichten und Aufsicht

- (1) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z. B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kasseneinhalt / das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Aufsteller und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Ettlingen zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den Aufstellungsräumen bzw. Veranstaltungsräumen zu gewähren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 1 und den Meldepflichten in § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 04.08.2017 in Kraft.
- (2) Auf nicht bestandskräftige Steuerbescheide für Besteuerungszeiträume vor dem 01.01.2008 ist diese Satzung auch dann anzuwenden, wenn der Steuerschuldner nachweist, dass er nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1. der Satzung eine geringere Steuer als nach dem bisherigen Recht zu entrichten hätte. Die Steueranmeldung (§ 11) ist für diese Fälle innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung abzugeben.
- (3) (gestrichen)

Ettlingen, den 28. Juli 2017

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister